Sofrath Dr. Sanel: Gang einverftanben.

Prafibent v. Schonfels: Ich murbe boch um eine beutlichere Erklarung bitten, ba zwei Untrage vorliegen.

Sofrath Dr. Sanel: Ich erklare mich fur ben Unstrag ber Deputation.

Prafibent v. Schonfels: Es liegen eben zwei Un: trage vor.

Hofrath Dr. Sanel: Ich trete ber Unficht des Serrn Borftandes bei.

Prasident v. Schonfels: Sie treten also bem Borsstande bei. Es hat sich demnach die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten. Während Herr Burgersmeister Clauß dabei bleibt, daß die Petition an die zweite Deputation verwiesen werde, welches nach dem Bericht der eigentliche Antrag der Deputation ist, sondern sich die übrigen Mitglieder von dieser Ansicht ab und gehen zurück auf die früher gesaßte Ansicht, der Regierung die Petition zur Kenntnisnahme abzugeben.

Referent Graf Bilbing v. Ronigsbrud: 3ch erlaube mir nur zu bemerten, daß es boch nicht gang gleich. gultig ift, ob bie Petition an bie bobe Staatsregierung gur Renntnignahme abgegeben ober birect an bie zweite Deputation von ber Rammer überwiesen wirb. 3ch glaube, herr v. Behmen hat wohl richtig bemerkt, bag es ber Regierung unmöglich ift, fowohl biefer Petition, als auch ben Petenten aus Bilbenfels gerecht ju werben, wenn fie nicht ein neues Poftulat ftellt. Das Gleiche mußte auch bie zweite Deputation thun, wenn fie naber auf die Petition eingehen wollte. Ich bin allerbings nicht im Stande, aus meiner Praris ju miffen, ob bas in ber Rammer ichon vorgetommen ift, daß die zweite Deputation felbft Poftulate geftellt hat. Gewöhnlich ift es mohl nur ihre Sache, Die von der Regierung geftellten Poftulate ju begutachten und entweder gur Unnahme ober gur Bermerfung gu empfehlen. Alfo infofern icheint es mir boch nicht gang baffelbe gu fein, ob mit ber Petition auf bie eine ober bie andere Urt verfahren mirb.

Rammerherr v. Erbmannsborff: Um bie Sache gu vereinfachen, will ich meinen Untrag gurudnehmen.

Prafident v. Schonfels: Die Rammer hat vernom: men, daß herr v. Erdmannsborff seinen Untrag, die Petition auf sich beruhen zu lassen, zurückgezogen hat. Er ist Eigenthum ber Rammer. Ich frage baher, ob die Rammer sich mit ber Zurucknahme einversteht? — Einstimmig Ja.

Es liegen nun zwei Untrage vor und zwar ein Majoritatsantrag der Deputation, der dahin geht: "die Petition ber Staatsregierung zur Kenntnifnahme vorzulegen" und ein Minoritatsantrag des Burgermeisters Clauf,
der dahin geht, "bei dem früheren Untrage es bewenden

ju laffen und die Petition an die zweite Deputation ab.

Burgermeister Müller: Ich trete bem Borstande ber Deputation um beswillen bei, weil es sich mehr um die Bedürfnißfrage zunächst handelt und noch nicht um die Berwilligung. Wenn aber die Bedürfnißfrage constativt ist, so ist die nothwendige Folge, daß Geld dazu verwilligt werde. Dann wird die Regierung eine größere Position aufstellen mussen und über jene Position wurde die Finanze deputation zu berathen competent sein. Ich möchte überzhaupt den Wunsch äußern, daß, wenn nicht ganz besondere, hauptsächliche Gründe vorliegen, man doch der Deputation beitreten möchte in solchen Ungelegenheiten, die schon ihre Beit und Mühe in Unspruch genommen haben. Ich für meine Person trete der Unsicht des Herrn Vorstandes der Deputätion bei.

Burgermeifter Gottschald: 3ch erlaube mir barauf aufmertfam zu machen, bag zwischen ber vorliegenden und ber an bie Finangbeputation verwiesenen Detition aus Bilbenfels paratio befteht. 3ch fomme barauf guruck, baß es boch zwedmäßig fein mochte, wenn mit ber porliegenben Petition auch bie Wildenfelfische jugleich zur Erledigung gebracht murbe. Ich gebe ber hohen Rammer anheim, ob es nicht zwedmäßig fei, jest, wenn ber Befchluß beliebt murbe, die Thumer Petition ber Staatsregierung gur Rennts nignahme ju übergeben, auch die Bilbenfelfer Petition mit ju übergeben. Ramen beibe Petitionen anf bie Staats= regierung zur Ermagung, fo fragt es fich, ob bie bohe Staatsregierung nicht barauf Bezug nehmen murbe, ein Poftulat ju ftellen und bann murbe es Sache ber Finangbeputation fein, ju ermagen, ob bie Mittel gur Gemahrung ber Buniche ber Petenten vorhanden feien. 20fo ich erlaube mir ben Borfchlag, die Rammer moge beschließen, bag bie Bildenfelfer Petition, wenn die andere Petition, über bie ber Berr Referent Bortrag erftattet hat, an bie hohe Staatsregierung gur Renntnignahme abgegeben wirb, gleichfalls mit dahin gegeben werbe.

Prasident v. Schonfels: Ich muß freilich barauf bemerken, daß die Wildenfelser Petition gar nicht Gegensstand ber Tagesordnung ist und daß es kaum angemessen sein wird, von einem erst vorgestern gefaßten Beschlusse heute schon wieder abzugehen, was mir aus meiner langen Erfahrung kaum irgend vorgekommen ist. Ich glaube, daß von Kammerbeschlussen, wenn sie einmal gefaßt sind, nur in den seltensten Fällen abgegangen werden kann. — Herr p. Welck!

Freiherr v. Weld: Go fehr ich auch in ber hauptfache und im Effect einverstanden sein wurde, mit dem,
was der herr Burgermeister Gottschald eben erwähnte, so
glaube ich doch, daß der Erfüllung seines Bunsches formelle Bedenken entgegensiehen, die eben von dem herrn Prafibenten ermahnt worden sind. Wir haben eigentlich mit